

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 22

28. Dezember 2011

40. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)	168/169
2. Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts	169
3. Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung)	170
4. Nachruf	171

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-8630

**Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.12.2011 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 13.12.2011 eine 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

**8.Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz  
Hunderdorf (BGS/WAS)  
vom 13.12.2011**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**§ 11** Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**Gebührensatz**

„(3) Die Gebühr beträgt 1,45 € netto, 1,55 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,45 € netto, 1,55 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 85,00 € netto, 90,95 € brutto.“

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

## **Grundgebühr**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 Kubikmeter /Stunde 60,00 €/Jahr netto, 64,20 € brutto,  
bis 6,0 Kubikmeter/Stunde 78,50 €/Jahr netto, 84,00€ brutto,  
bis 10,0 Kubikmeter/Stunde 115,00 €/Jahr netto, 123,05 € brutto,  
über 10,0 Kubikmeter/Stunde 207,00 €/Jahr netto, 221,50 € brutto.

(3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler beträgt 60,00 €/Jahr netto, 64,20 € brutto. Für sonstige bewegliche Zähler beträgt die Grundgebühr 0,70 €/Tag netto, 0,75 € brutto.

## **§ 2**

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hunderdorf, den 13.12.2011

gez. Heinrich Stenzel  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 27.12.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Rothammer  
Regierungsrat

## **Beteiligungsbericht 2010**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2010) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2011 vorgelegt.

Der Landkreis weist gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 14.12.2011  
Landratsamt Straubing-Bogen  
-Finanzverwaltung-  
Hoefert  
Kreiskämmerer

21- 8630 -

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung)**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.12.2011 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 13.12.2011 eine 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht:

**4.Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung)  
vom 13. Dez 2011**

Der Zweckverband erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

**§ 1**

Die Verbandsatzung wird wie folgt geändert:

In § 4 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

**§ 4  
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Er betreibt auf den eigenen Liegenschaften eine PV-Anlage.

**§ 2**

Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hunderdorf, den 13. Dez 2011

gez. Heinrich Stenzel  
Verbandsvorsitzender

# NACHRUF

Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

## **Herrn Josef Hofmeister** Ehrenkreisbrandinspektor



Josef Hofmeister war von 1962 bis 1972 Kreisbrandmeister, von 1972 bis 1982 Kreisbrandinspektor für den Landkreis Straubing-Bogen. Zum Zeichen seiner Anerkennung wurde er zum Ehrenkreisbrandinspektor ernannt. Er hat sich in hervorragender Art und Weise um das Feuerwehrwesen unseres Landkreises verdient gemacht. Besonders herauszuheben sind sein Engagement, seine stetige Einsatzbereitschaft, sein hervorragendes Fachwissen und seine Verbundenheit zur Feuerwehr.

Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Alfred Reisinger**  
Landrat

**Johann Leidl**  
Kreisbrandrat